



## GEMEINDE JONSCHWIL

### Gemeinderat

Poststrasse 12, 9243 Jonschwil

Tel. 071 929 59 29

www.jonschwil.ch

Der Gemeinderat Jonschwil erlässt gestützt auf Art. 3 und 90 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 30 der Gemeindeordnung vom 28. März 2012 folgendes

# Reglement für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen der Politischen Gemeinde Jonschwil

## Geltungsbereich

*Art. 1.* Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von ausserschulischen Benützern folgender Schulanlagen (Innenräume und Aussenanlagen):

- a) Primarschule Jonschwil
- b) Primarschule Schwarzenbach
- c) Oberstufenzentrum Degenau

## Grundsätze

*Art. 2.* Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Für die Benützung für schulfremde Zwecke kann eine Gebühr erhoben werden.

## Benutzungsprioritäten

*Art. 3.* Die Schulanlagen stehen der einheimischen Bevölkerung ausserhalb der Schulzeit zur Verfügung, soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

Veranstaltungen der Gemeinde (inkl. Schulveranstaltungen) haben gegenüber anderen Anlässen Vorrang. Einheimische Körperschaften, Vereine und Organisationen haben gegenüber auswärtigen Benutzern und privaten Veranstaltern Vorrang.

Als einheimisch gelten Körperschaften, Vereine und Organisationen aus der Politischen Gemeinde Jonschwil. Auf Verlangen der Verwaltung sind Mitgliederlisten einzureichen.

Finden kantonale, regionale oder schweizerische Anlässe unter Federführung eines einheimischen Vereins oder einer einheimischen Körperschaft statt, so gelten die Anlässe als einheimisch.

## **Benützungsarten**

*Art. 4.* Die Benützung der Schulanlagen kann auf verschiedene Arten erfolgen. Es werden separate Tarife erhoben.

- a) Dauerbenützung;
- b) Einzelbelegung für kommerzielle Zwecke;
- c) Einzelbelegung für nichtkommerzielle Zwecke.

## **Dauerbenützung**

*Art. 5.* Unter Dauerbenützung wird die regelmässige Anlagenbenützung zu Trainings-, Übungs- oder Vereinszwecken verstanden.

Die Bewilligung für regelmässige Benützungen wird jeweils für die Dauer eines Jahres vertraglich zugesichert. Wird die Benützung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei gekündigt, verlängert sie sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Das zugesicherte Benützungsrecht kann vorübergehend beschränkt oder entzogen werden, wenn die Anlagen durch ausserordentliche Kurse und Übungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen usw.) belegt oder nicht benutzbar sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder auf eine Gebührengutschrift besteht nicht.

## **Kommerzielle / Nichtkommerzielle Zwecke**

*Art. 6.* Eine rein private Benützung ohne Öffentlichkeits- oder Trainingscharakter ist gewinnorientierten Anlässen gleichgestellt. Um gewinnorientierte Anlässe handelt es sich insbesondere, wenn das Erzielen eines Gewinns und nicht die dem Nutzungszweck der Anlage entsprechende Nutzung im Vordergrund steht. Festwirtschaften an Meisterschaftsspielen, Wettkämpfen und Turnieren gelten nicht als gewinnorientierte Anlässe.

## **Gesuche/Bewilligung**

*Art. 7.* Für sämtliche ausserschulischen Benützungen der Anlagen sind schriftliche Bewilligungen bzw. Verträge erforderlich. Diese können mit Auflagen verbunden werden (Kontrollen, Feuerschutz, Sorgfaltspflicht, Sicherheitskräfte, Parkierungsvorschriften usw.). Mit der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung werden sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen vorbehaltlos anerkannt.

## **Bewilligungsentzug / Ausfall**

*Art. 8.* Die Bewilligung oder der Vertrag kann entzogen werden, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hausdienst nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- h) es die Interessen der Gemeinde erfordern.

Aus denselben Gründen kann die erneute Benützungsbewilligung verweigert werden. Die Verwaltung ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Einzelbenützung entfällt.

## Zuständigkeiten

Art. 9. Es gelten folgende Zuständigkeiten:

X = Entscheidkompetenz

A = Anhörung

	Schulleitung	Verwaltung	Gemeinderat
Ordentliche schulische Benützung	X		
Ausserschulische Benützung (ausserhalb Stundenplan)		X	
Abend-/Wochenendbenützungen in Hallen, Aulas, o.ä.)		X	
Ausserschulische Benützung mit Schulausfällen bis zu max. 1 Tag	A	X	
Weitergehende Benützungen / Spezielles		X	
Anlässe > 500 Besucher/innen		A	X
Schliessanlage		X	

Verwaltung und Schulleitung haben sich gegenseitig abzusprechen und zu informieren, soweit schulische Angelegenheiten und Räumlichkeiten tangiert werden. Die Information der Hausdienste, die administrativen Arbeiten und die Verrechnung erfolgen über die Verwaltung.

Der Gemeinderat legt die Zuständigkeit in der Verwaltung fest.

## Tarif

Art. 10. Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlagen sowie die Hausdienstaufwendungen durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.

## Haftung

Art. 11. Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, verlorene Gegenstände und Diebstähle im Zusammenhang mit der Benützung der Schulanlagen ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

## Verantwortung

Art. 12. Die Benutzer haben eine Person zu bezeichnen, die sie den Gemeindeorganen gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine anwesende, kompetente Person für die Einhaltung des Reglements und des Vertrages verantwortlich.

## **Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

*Art. 13.* Die Benützungszeit endet – ausser bei Wochenendveranstaltungen – spätestens um 22.45 Uhr. Es ist auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Die Probezeiten vor einer Veranstaltung (Anzahl und Dauer) sind mit der Gemeinde abzusprechen.

Auf den Schulanlagen herrscht ein Rauchverbot. Für Veranstaltungen kann ein Raucherrayon definiert werden.

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden und werden separat in Rechnung gestellt.

Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hausdienstes inner- und ausserhalb der Schulanlagen deponiert werden.

Die technischen Anlagen der Bühnen dürfen nur durch speziell dafür instruiertes Personal bedient werden.

Die maximale Personenzahl pro Anlage bzw. pro Raum darf nicht überschritten werden.

Bei Veranstaltungen wird im Einzelfall festgelegt, ob der Veranstalter ein detailliertes Konzept einzureichen hat, aus dem alle Aspekte für eine Gesuchsbeurteilung ersichtlich sind.

Den Gemeindefunktionären ist in amtlicher Funktion Zutritt zu gewähren.

Mit dem Benützungsvertrag können abweichende oder ergänzende Bestimmungen vereinbart bzw. bewilligt werden. Den Anweisungen des Hausdienstes ist Folge zu leisten.

## **Benützung von Turn- und Sportanlagen**

*Art. 14.* Die Hausordnung regelt die Benützung der Turn- und Sportanlagen (inkl. Aussenanlagen) im Detail. Für allfällige Schäden an den Anlagen haften der Veranstalter bzw. der/die Benutzer/in.

Die Geräte der Gemeinde dürfen nur mit Bewilligung des Hausdienstes ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Für die Benützung der Beachvolleyballanlage gilt das separate Benützungsreglement des Volleyballclubs JOSCHWA.

## **Übernahme und Abgabe**

*Art. 15.* Der Hausdienst leitet die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten.

Die Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben. Bei Benützung der Verpflegungseinrichtungen sind Office, Küchengeräte, Geschirr, Besteck sowie Tische und Stühle vom Veranstalter gründlich zu reinigen. Verluste sind zu ersetzen.

Der Veranstalter stellt das Personal für Herrichtung und Aufräumen.

### **Übergeordnete Vorschriften und Bewilligungen**

*Art. 16.* Der Veranstalter holt auf seine Kosten alle für die Veranstaltung notwendigen Bewilligungen ein (z.B. Verkürzung der Schliessungszeit, Strassensperrungen/Verkehrsregelungen, Tombola, Lotto, Festwirtschaftspatent, Aufführungsrechte [SUISA] o.ä.).

Anordnungen und Verfügungen der kantonalen oder kommunalen Behörden und Funktionäre sind verbindlich.

Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizei und des Hausdienstes angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmaterialien dürfen weder an Mobilien (Tische, Stühle) noch an Immobilien angebracht werden.

### **Sperrzeiten**

*Art. 17.* Die Sperrzeiten dienen Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten sowie betrieblichen Zwecken. Sie werden jährlich durch die Verwaltung festgelegt und bekanntgemacht.

### **Streitigkeiten**

*Art. 18.* Die Verwaltung entscheidet sofort und endgültig über Anstände zwischen Veranstalter und Hausdienst.

### **Bisheriges Recht**

*Art. 19.* Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen der Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach vom 22. Dezember 2009.

### **Inkrafttreten**

*Art. 20.* Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat Jonschwil erlassen am 20. Mai 2021.

## **GEMEINDERAT JONSCHWIL**

Stefan Frei  
Gemeindepräsident

Pascal Knaus  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. August 2021 bis 7. September 2021.